

Lagebericht für das 49. Geschäftsjahr 2025

A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller und Urheber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahr 1976. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, Tschechien, Lettland).

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten bezüglich der Verteilung die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch der Gesellschafter, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Daher erfolgt die Verteilung der Einnahmen gemäß dem VGG aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist.

Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen berät und über den Verteilungsplan beschließt, besteht aus sieben Personen. Vier Mitglieder stellen die Gesellschafter, die drei weiteren Mitglieder sind Delegierte, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

B. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2025

Im 49. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 3,9 Mio. € erzielt (Vorjahr 4,5 Mio. €). Die um 0,5 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 3,2 Mio. € (Vorjahr 3,7 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten fiel geringer aus, der Umsatz sank im abgelaufenen Jahr wie im Vorjahr um ca. 0,2 Mio. €. Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) hat sich weiter reduziert. Diese Entwicklung setzt sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort. Dort ist die GÜFA selbst tätig oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschaftsmodells 'Vermieten' weiterhin rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die elektronischen Medien kommt dem Einnahmevermögen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Speichermedienvergütung sehr große Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Es bestehen seit 2019 für nahezu alle vergütungsfähigen Produkte (Computer, Smartphones, Tablets, Drucker, externe Festplatten, Leerträger, Brenner, Unterhaltungselektronik, Sticks, Speicherkarten etc.) Gesamtverträge mit dem BITKOM bzw. ZVEI. Damit konnte die ZPÜ seit der Geltung des neuen Rechts ab dem 01.01.2008 flächendeckend für alle Produkte Vergütungszahlungen bis einschließlich 2019 vereinnahmen und überwiegend bis 2020 an die Berechtigten auskehren. Mit zukünftigen Sondereffekten ist nicht zu rechnen.

Im Rahmen der mit der VG Bild-Kunst geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2025 insgesamt ein Betrag in Höhe von knapp 0,4 Mio. € generiert werden (Vorjahr 0,4 Mio. €). Die zukünftigen Zahlungen aus dem laufenden Inkasso können leicht ansteigen, da sich das Verhältnis von analog zu digital zugunsten letzterem verschiebt.

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Speichermedienvergütung) im abgelaufenen Jahr Einnahmen in Höhe von 2,2 Mio. € (Vorjahr 2,5 Mio. €) generiert werden. Der Verteilungsschlüssel der ZPÜ hat weiterhin Bestand, zukünftig werden dann die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Studie/Befragung angemessen herangezogen.

Die Rechtewahrnehmung aus der sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 144 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 142) und 110 Filmurhebern (Vorjahr 114).

Zur Rechtewahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten, Erfassung von zur Vorführung bereitgehaltener Filmtitel sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Seit 2021 kooperiert die GÜFA im Bereich der Piraterie mit der ATROPOS GmbH (gegründet von ehemaligen GVV-Mitarbeitern).

II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage ist konstant, die Bilanzstruktur stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von 1,6 Mio. € (Vorjahr: 1,8 Mio. €). Dies entspricht 88 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 91 %).

Die Zahlungsmoral der Vertragspartner ist im Berichtsjahr annähernd gleich geblieben. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft stieg nicht an. Ausbuchungen mussten in Höhe von 18,3 T€ (Vorjahr: 21,2 T€) vorgenommen werden. Weitere Insolvenzen sowie Ausbuchungen sind absehbar. Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten für Auskehrungen an die Wahrnehmungsberechtigten den größten Teil der Bilanzsumme aus mit 1,6 Mio. € (90 % der Bilanzsumme). Diese sind gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio. € gesunken. Die Ursache liegt in der gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mio. € gesunkenen Verteilsumme, wogegen die Abschlagszahlungen um 0,3 Mio. € gesunken sind.

2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld angelegt.

3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Der aufgrund der gesunkenen Mitarbeiterzahl gesunkene Personalaufwand und der Rückgang der sonstigen Aufwendungen konnten den deutlichen Umsatzrückgang nicht kompensieren, was im Ergebnis zu einer Minderung der Verteilungssumme um 0,5 Mio. € führte. Zukünftig werden weiter reduzierte Erträge erwartet.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, hier ganz besonders im Bereich Cloud-Abgaben. Nachdem sich die Vertreter der Rechteinhaber sowie der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure auf neue Vergütungssätze einigen konnten, haben sich auch die Gesellschafter der ZPÜ Ende Dezember 2019 auf interne Verteilschlüssel für die insoweit eingehenden Vergütungen für den Zeitraum bis einschließlich 2025 geeinigt. Die Ergebnisse der jüngsten Studien bleiben noch abzuwarten. Noch immer sind im Zusammenhang mit der Durchsetzung der gesetzlichen Vergütung im Bereich Privatkopie zu abgabepflichtigen Geräten und Medien einige gerichtliche Verfahren anhängig. Unsicherheiten ergeben sich aus den Möglichkeiten der Vergütungsschuldner, die bestehenden Gesamtverträge

zu kündigen oder nicht zu verlängern, und aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und entsprechende Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland.

II. Risikobericht

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit stabil, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmittel-disposition dient.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik, insbesondere da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldnern erstklassiger Bonität gestattet, was außerdem auch den in §§ 24 ff. des VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel geltend gemacht. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

Verschiedene Berechtigte aus dem Kreis der Urheber haben auch im abgelaufenen Jahr Eingaben an das DPMA gerichtet.

Diese Eingaben betreffen grundsätzliche Fragen zur Beteiligung von Urhebern sowie zur Praxis der Vertragsanpassungen insbesondere bei Änderungen des Verteilungsplans. Diese nunmehr seit Jahren andauernden Eingaben einiger weniger Urheber, die nur einen extrem geringen Anteil an wahrnehmungsberechtigten Inhalten widerspiegeln, kosten sehr viel Zeit, lähmen das Tagesgeschäft der GÜFA und verursachen völlig unnötige Kosten, die letztlich zu Lasten der übrigen Berechtigten gehen.

Die Eingaben hat die Aufsichtsbehörde zum Anlass genommen, kritisch zu prüfen, ob und in welchem Umfang Rechte von Urhebern am von der GÜFA wahrgenommenen Repertoire bestehen und durch die GÜFA wahrgenommen werden. Geprüft wurde seitens der Aufsicht unter anderem weiter, inwieweit die GÜFA konkrete Prüfungen vornehmen muss, wenn Urheberrechte angemeldet werden. Diese Urheber haben in der Vergangenheit bis in die Gegenwart versucht, Rechte einzubringen, die entweder aufgrund der Kategorie der Titel nicht berücksichtigt werden konnten oder einfach nicht den Vorgaben und Kriterien einer ordnungsgemäßen Anmeldung entsprachen.

Eingaben dieser Art kommen nach Auskunft des DPMA auch bei anderen Verwertungsgesellschaften regelmäßig vor. Die Klärung der Sach- und Rechtsfragen findet in engem und konstruktivem Austausch mit der Aufsichtsbehörde statt.

III. Prognosebericht

Da sich das Konsumverhalten stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten nach erfolgter Konsolidierung weiter zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung hat sich durch die temporäre Schließung vieler Vorführstellen aufgrund der Covid-19-Pandemie beschleunigt. Die Bemühungen um mehr Rechtswahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Es wird weiterhin angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier

sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Speichermedienvergütung). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen auf konstantem Niveau erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Speichermedienvergütung heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen wird die ZPÜ weiterhin Rechtsgutachten in Auftrag geben und auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Seitens der ZPÜ erwarten wir für das Jahr 2026 keine weiteren Nachzahlungen für Vorjahre. Die Verteilungssumme wird daher nach unserer Einschätzung etwa bei dem Niveau des Jahres 2025 bleiben.

Im Bereich illegaler Streamingangebote/Zurverfügungstellung im Internet konnte ein Teilerfolg im Verfahren share-online erreicht werden. Bis zur Abschaltung im Oktober 2019 war „share-online.biz“ der größte in Deutschland betriebene Filehoster oder Cyberlocker. Darauf konnten leicht große Dateien gespeichert und für den Download durch andere verfügbar gemacht werden, was umfangreich zur Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke genutzt wurde. Hier wurden erste Einnahmen erzielt, die sich im Jahr 2026 fortsetzen werden.

Im Verfahren „movie2k.to“ besteht für die Zukunft Hoffnung, an den bereits durch das Bundesland Sachsen generierten und sicher gestellten Beträgen beteiligt werden zu können. Das Streamingportal movie2k.to war 2008 online gegangen und hatte jahrelang hunderttausende Raubkopien angeboten. Sollten die Angeklagten verurteilt werden, entscheidet die involvierte Wirtschaftsstrafkammer über die Einziehung des Vermögens. Die Vermögensabschöpfung dient

der Wiedergutmachung von erlittenen Schäden. Als Vertreter von Filmherstellern könnte die GÜFA hier gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend machen.

Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig sehr verhalten und erwarten, wie im Vorjahr, weiter sinkende Einnahmen. Wir werden aber auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

Düsseldorf, 27. Februar 2026

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
Geschäftsführung
Klaus Macke